

Stellungnahme des Vereins Gegen Tierfabriken zum Entwurf des Bundesministers für Gesundheit zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung

Wien, am 29. März 2010

Sehr geehrter Herr Minister,

zu den von Ihnen vorgeschlagenen Veränderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ad 1. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Tierhalteeinrichtungen soll es bzgl. den Mindestanforderungen eine 10% Toleranz geben.

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Nutztieren, wie sie nach der 1. Tierhaltungsverordnung vorgeschrieben sind, müssen vom Standpunkt des aufgeklärten Tierschutzes generell, mit wenigen Ausnahmen, als dermaßen miserabel angesehen werden, dass jede Nivellierung nach unten, und sei es „nur“ für 10%, inakzeptabel ist. Bei Tierhaltungsvorschriften geht es nicht um Makulatur, es geht um leidensfähige Lebewesen, die selbst nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten. Jeder Prozentpunkt mehr Platz z.B. ist ein Vorteil, den niemand im Namen dieser Tiere einfach „nachlassen“ darf. Vielleicht lassen sich die Auswirkungen von 10% Differenz im Platzangebot nicht unmittelbar am Verhalten oder am gesundheitlichen Wohlbefinden messen, aber bei derart dramatisch schlechten Haltungsbedingungen darf vom Standpunkt des Tierschutzes aus kein weiterer fauler „Kompromiss“ eingegangen werden.

Der Verein Gegen Tierfabriken spricht sich daher klar und deutlich gegen diese Änderung aus.

Ad 2. Änderung der Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen, Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung

Das Tierschutzgesetz ist zur Frage der Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung eindeutig:

§18 (3) 3. (3a) Für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung gilt: 1. Der Betrieb von Käfigen ist ab 1. Jänner 2012 verboten

Die vorgeschlagene Änderung der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung wird diesen gesetzlichen Vorgaben in keiner Weise gerecht. Lediglich die Vorgaben für das, was in der vorgeschlagenen Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung als „Mastkaninchen“ bezeichnet wird, stimmen mit dem Gesetz überein. Für den Rest ist

das eindeutig nicht der Fall, obwohl es sich zweifellos um „Kaninchen zur Fleischgewinnung“ handelt:

- a) Sogenannte „Jungtiere“, d.h. Kaninchen ab dem 35. Lebensstag, die für die Fleischgewinnung bestimmt sind, deren Fleisch aber nur für den Privatgebrauch gedacht ist, sollen weiterhin in Käfigen gehalten werden dürfen, auch wenn nicht auf Vollspaltenböden und nur mit erhöhten Flächen. Es ist nicht einzusehen, warum diese sogenannten „Jungtiere“ den oben so bezeichneten „Mastkaninchen“ nicht gleichgestellt sein sollten. Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass diese Tiere andere Bedürfnisse hätten und es ist dem oben zitierten Gesetzestext auch nicht zu entnehmen, dass ein Unterschied zu machen wäre, je nach dem wofür das gewonnene Fleisch verwendet wird. Diese Vorschrift ist also **gesetzwidrig!**
- b) Adulte Kaninchen beiderlei Geschlechts sollen weiterhin sogar in Einzelkäfigen mit Vollspaltenboden und ohne erhöhte Flächen gehalten werden dürfen. Junge Kaninchen bis zum 35. Lebensstag müssten demnach ebenfalls mit ihren Müttern in derartigen Käfigen leben. Diese „Änderung“ der Anlage 9 ist in Wirklichkeit keine, weil die Mindestanforderungen an die Haltung im Wesentlichen gleich katastrophal bleiben, als hätte es nie eine intensive Diskussion um die Haltung von Kaninchen im Jahr 2007 und eine entsprechende Parlamentsentscheidung zur Verbesserung gegeben. Gegen diese Haltungsform sprechen also alle schon damals gebrachten Argumente bzgl. des Wohlbefindens der Tiere, das auf diese Weise nicht erreicht werden kann. Aber zusätzlich ist diese Verordnung ohne jeden Zweifel **gesetzwidrig**. Junge Kaninchen, die zur Mast bestimmt sind, sind doch sicherlich „Kaninchen zur Fleischgewinnung“, auch im Alter bis zum 35. Lebensstag. Wie ließe sich dann dafür argumentieren, dass diese Tiere nicht unter obigen §18 (3) 3. 3a des Tierschutzgesetzes fallen? Aber natürlich sind auch die weiblichen und männlichen erwachsenen Tiere, die vielleicht gerade ein oder zwei Jahre bis zur Schlachtung gehalten werden, letztendlich für die Fleischgewinnung gut. Auch sie werden, wie ihre Kinder, zu Fleisch verarbeitet.

Angesichts dieser Fakten spricht sich der Verein Gegen Tierfabriken klar **gegen** diesen Entwurf zur Änderung von Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung aus. Statt den vorgeschlagenen Käfigen, müssen sowohl für die sogenannten „Jungtiere“ als auch für die Kaninchen bis zum 35. Lebensstag und für ihre Eltern Buchtenhaltungen in Gruppen ohne Vollspaltenböden und mit erhöhten Flächen vorgeschrieben werden, wie sie in der Praxis kommerziell möglich sind und verschiedentlich wie z.B. in der Schweiz bereits existieren.

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch
Obmann des Vereins Gegen Tierfabriken